

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Ausnahmegenehmigung für Taxen zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Fahrgäste nach § 46 Absatz 2 StVO

Allgemeinverfügung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 12. September 2011

Inkrafttreten: 01.10.2011

**Allgemeinverfügung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr
vom 12. September 2011**

[Sondergenehmigungen]

Die zuständigen obersten Landesbehörden können nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 StVO in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung genehmigen.

[Parkerleichterung für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste]

¹Mit dieser Allgemeinverfügung soll dem Anliegen der Fachvereinigung Personenverkehr entsprochen werden, dass Taxen bei der Beförderung mobilitätseingeschränkter Fahrgäste Parkerleichterungen in Anspruch nehmen dürfen. ²Betroffen ist insbesondere der als Fußgängerbereich ausgewiesene Teil der Langenstraße in der Innenstadt. ³Hier reicht die 3-Minuten-Regelung zum Halten nicht aus, um die häufig erforderlichen Hilfestellungen beim Ein- und Aussteigen der mobilitätseingeschränkten Fahrgäste und die Begleitung bis zur Wohnungstür oder in die Arztpraxis gehen zu können, ohne mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld belegt zu werden.

[Kriterien der Ausnahmeregelung; Geltungsdauer]

Für die Stadtgemeinde Bremen wird daher nach § 46 Absatz 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung für Taxen bei der Beförderung mobilitätseingeschränkter Fahrgäste unter den nachfolgenden Kriterien erteilt:

/ Berechtigte Fahrzeuge

- Taxen zum Zwecke der Beförderung mobilitätseingeschränkter Fahrgäste

// Ausnahme

- Parken in dem als Fußgängerbereich ausgewiesenem Teil der Langenstraße zwischen Wilkenstraße und Stintbrücke.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 20 Minuten.

/// Geltungsdauer

- Die Ausnahmeregelung wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 unter Widerrufsvorbehalt erteilt und ist befristet bis zum 31. März 2012.

Fußnoten

- 1) Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. 3. 2012 außer Kraft.

außer Kraft